

Satzung des Fördervereins Kath. Grundschule Eversten

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§1 Name

Der Verein hat den Namen „Förderverein Katholische Grundschule Eversten“. Er in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb.). Die Geschäftsführung erfolgt am Wohnsitz des / der Vorsitzenden.

§ 3 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kath. Grundschule Eversten und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule.
2. Der Verein unterstützt einzelne Schüler/innen oder Gruppen von Schüler /innen und nimmt Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln vor, die im Interesse des Schulbetriebes und des Freizeitbereichs der Schülerinnen und Schüler liegen.
3. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
4. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) Sonstige Erträge.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche volljährige Person,
- b) jede juristische Person

als reguläre oder als Ehrenmitglieder. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.
2. Der Jahresbeitrag wird durch Bankeinzug vom Förderverein bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres eingezogen.
3. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Schulhalbjahres (31.07. und 31.01.).
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zahlen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Der/ dem Schriftführer/in
 - d. Der/ dem Kassierer/in

Es besteht die Möglichkeit der Ausübung von jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsämter in Personalunion.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der / die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - a) Einem Vertreter/ einer Vertreterin des Lehrerkollegiums der Kath. Grundschule Eversten (wird von der Gesamtkonferenz bestellt),
 - b) Einem Vertreter/ einer Vertreterin des Schulelternrates (wird vom Schulelternrat bestellt).
 - c) Zwei Mitgliedern des Vereins aus der Elternschaft, die keinem anderem Schulgremium angehören.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung beratend zu unterstützen.
3. Der Beirat hat das Recht, Anträge zur Verteilung der Vereinsmittel zu stellen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird,
 - a) von einem Viertel der Mitglieder,
 - b) von den Kassenprüfern.
4. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstands,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstands und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung des Mindestbeitrages,
5. Satzungsänderungen.

§ 16 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von drei Vierteln der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Werden auf Verlangen von Behörden aus rechtlichen Gründen Änderungen des Satzungstextes notwendig, so können sie vom Vorstand in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden, sofern dadurch der Wesensgehalt der Satzung nicht berührt wird.
3. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1. und 2. je eine Stimme wie in §16 (2).

§ 18 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung beim Amtsgericht und beim Finanzamt anzumelden.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt.

§ 20 Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Begleichung etwaiger Kosten an die Stadt Oldenburg, die es zugunsten der Kath. Grundschule Eversten ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Diese am 20.02.2017 geänderte Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 09.04.1999.